

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein führt den Namen: Sonderverein der Züchter Deutscher Reichshühner und Züchter Deutscher Zwerg-Reichshühner.
2. Sitz des Vereins ist: Wohnsitz des 1. Vorsitzenden.
3. Der Verein ist Mitglied im Verband der Sondervereine für Hühner, Groß- und Wassergeflügel und im Verband der Zwerghuhnzüchtervereine. Der Sonderverein ist durch seine Mitgliedermeldung und Beitragsleistung im Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter e. V. (BDRG).

§ 2 Zweck und Ziel des Sondervereins

1. Der Sonderverein ist selbstlos tätig und fördert die Zuchten Deutscher Reichshühner und Zwerg-Reichshühner, im Rahmen der Satzung des BDRG.
2. Die Mittel des Sondervereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Mitwirkung bei der Erstellung einer einheitlichen Musterbeschreibung der Rassen.
4. Aufklärung der Mitglieder über Wege und Ziele der Zucht. Verhütung und Bekämpfung von Krankheiten.
5. Wahrung des Tierschutzes im Bereich der Rassegeflügelzucht.
6. Förderung des Zuchtbuches durch Leistung und Schönheit.
7. Werbung, Beratung und Belehrung durch Wort, Schrift und Bild.
8. Erziehung der Jugend zur Tierliebe und sinnvoller Freizeitgestaltung.
9. Der Sonderverein arbeitet in konfessioneller, parteipolitischer und sonstiger Weise auf neutraler Basis.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede. volljährige Person werden, die einem Ortsverein des BDRG angeschlossen ist.
2. Kinder und Jugendliche im Alter von 4 bis 18 Jahren können mit Zustimmung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten Mitglied werden.

3. Jedes Mitglied gehört nur einer regionalen Bezirksgruppe an. Schon bestehende Doppelmitgliedschaften zurzeit des Inkrafttretens dieser Satzung bleiben unberührt. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Bezirksgruppe erhoben und der Anteil des Hauptvereins in Höhe von 7,50 Euro bis zum 31.03. des Geschäftsjahres weitergeleitet. Erfolgt die Erhebung der Mitgliedsbeiträge auf Bezirksebene nicht im Einzugsverfahren, so sind dessen Mitglieder in der Pflicht, den Mitgliedsbeitrag bis zum 01.03. eines jeden Geschäftsjahres selbstständig an ihren Bezirk zu steuern, um nicht in Verzug zu geraten. Ehrenmitglieder im Hauptverein und Jugendliche sind beitragsfrei.

4. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen an den SV gerichtlichen schriftlichen Aufnahmeantrag mit Anerkennung dieser Satzung und der Beitragspflicht gegenüber dem SV und den Bezirken voraus. Der SV delegiert das Aufnahmeverfahren auf die Bezirksgruppen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die JHV des Bezirks mit Stimmenmehrheit. Lehnt die Versammlung die Aufnahme ab, so bedarf es der Angabe von Gründen nicht. Die Entscheidung ist endgültig. Der Bezirksvorstand hat dem Vorsitzenden des SV den Mitgliedserwerb unverzüglich mitzuteilen. Durch den Erwerb der Mitgliedschaft wird gleichzeitig die Mitgliedschaft im VZV bzw. im VHGW erworben. Entsprechendes gilt für den Verlust der Mitgliedschaft.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

1. Zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder ernannt werden, die sich um den SV besonders verdient gemacht haben.

2. Ehrenvorsitzende haben Sitz und Stimme im Vorstand.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt, der durch schriftliche Erklärung zum Ende eines Geschäftsjahres an den Bezirksvorstand mitzuteilen ist
- b) durch den Tod des Mitglieds
- c) durch Ausschließungsbeschluss einer Bezirks-JHV, wenn ein Mitglied die satzungsgemäßen Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt und trotz schriftlicher Mahnung mit seinen Verbindlichkeiten länger als ein Jahr im Verzuge ist. Mit der schriftlichen Mahnung soll dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu seinem Verhalten gegeben werden. Gleichzeitig ist es auf die Folgen seiner Säumnis hinzuweisen.
- d) auf Grund eines rechtskräftigen Ausschussurteils eines Ehrengerichts des BDRG.
- e) bei Verlust der Mitgliedschaft im BDRG. Die Pflicht zur Leistung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr wird durch das Erlöschen der Mitgliedschaft nicht berührt. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Rechte an den Vermögen des SV. Der Bezirksvorstand hat dem SV-Vorsitzenden unverzüglich das Erlöschen einer Mitgliedschaft mitzuteilen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Bezirke

- 1. Die Vorschriften der Satzung und die Bestimmungen der übergeordneten Organisationen gewissenhaft zu befolgen.
- 2. Es ist die Zuchtarbeit ernst zu nehmen, die Arbeit des SV durch Besuch der Versammlungen und Mitarbeit zu fördern.

3. Ihren geldlichen Verpflichtungen vom Verband pünktlich nachzukommen.
4. Beim Kauf oder Verkauf von Tieren ein einwandfreies Geschäftsgebaren zu zeigen.
5. Die Mitglieder und Bezirke haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den SV im Rahmen dieser Satzung. Das Stimmrecht steht ihnen entsprechend der Regelung in der Satzung zu.

§ 7 Gliederung

1. Der SV kann sich in Bezirksgruppen regional untergliedern, wobei aber die Mitglieder zugleich Einzelmitglieder des SV sind.
2. Es bestehen zu Zeit folgende Bezirke:
 - a) Baden-Württemberg
 - b) Bayern
 - c) Norddeutschland
 - d) Nordrhein-Westfalen-Lippe
 - e) Nordwest-Niedersachsen-Bremen
 - f) Sachsen
 - g) Siegerland
 - h) Süd-West
 - i) Thüringen
3. Die Gründung neuer Bezirksgruppen bedarf der Genehmigung der Jahreshauptversammlung.

§ 8 Ehrungen

1. Mitglieder, die sich um die Reichshuhn- und Zwerg-Reichshuhn-Zucht verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Bezirksvorstandes mit der SV-Ehrennadel in Silber geehrt werden, wenn eine ununterbrochene Mitgliedschaft von mindestens 15 Jahren vorliegt.
2. Die SV-Nadel in Gold kann bei Vorliegen der Kriterien gemäß Ziffer 1 vom Sonderverein verliehen werden, wenn eine ununterbrochene Mitgliedschaft von mindestens 25 Jahren vorliegt. Beide Ehrungen sind schriftlich zu beantragen.
3. Besonders verdiente Mitglieder, die Träger der goldenen SV-Nadel sind und das 60. Lebensjahr vollendet haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.
4. Ein Vorsitzender, der sich um den SV besondere Verdienste erworben hat, kann von der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden gewählt werden.

§ 9 Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
2. Die Organe entscheiden mit einfacher Mehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit gelten die Anträge als abgelehnt.
3. Eine geheime Abstimmung erfolgt auf Antrag eines Mitgliedes.

§ 10 Mitgliedsversammlung

1. Oberstes Organ des SV ist die Mitgliederversammlung (§ 32 BGB). In der Mitgliederversammlung haben die Bezirke pro 10 gemeldete Mitglieder 1 Stimme. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einzuberufen und zu leiten. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat mindestens einen Monat vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich an alle Mitglieder zu erfolgen. Sollten der Vorsitzende und sein Stellvertreter an dem Termin der Einberufung der Mitgliederversammlung verhindert sein, so werden sie durch ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten. Sind beide Vorsitzende an der Teilnahme an der Mitgliederversammlung verhindert, so kann die Versammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter wählen. Er hat alle Rechte und Pflichten der Vorsitzenden.

2. Einmal jährlich ist eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung (JHV) durchzuführen. Ihr obliegt:

- a) Genehmigung der Niederschrift der letzten JHV
- b) Entgegennahme des vom Vorstand erstellten Jahres- und Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Genehmigung des Haushaltsvorschlags
- e) Festsetzung des Jahresbeitrags
- f) Vorstandswahlen
- g) Wahl der Kassenprüfer
- h) Beschlussfassung über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes bei Vorliegen besonderer Verdienste um den SV
- j) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung mit Zweidrittelmehrheit
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des SV und Verwendung des Schlussvermögens mit Zweidrittelmehrheit und
- l) Vorschlag der Sonderrichter durch die Bezirke, Ernennung jedoch nur durch die Vorstandschaft
- m) Vergabe der Termine für die JHV und die Hauptsonderschau (HSS) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist auf Antrag von einem Viertel der Stimmberechtigten oder die Hälfte der Vorstandsmitglieder einzuberufen. Der Antrag ist zu begründen. Die daraufhin einzuberufende außerordentliche Hauptversammlung muss innerhalb von zwei Monaten nach Antragseingang stattfinden.

3. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Beschlüsse beurkundet werden und die vom Schrift- und Protokollführer und von Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

4. Tritt der Vorstand zu § 11 a, b, d und e geschlossen zurück, so hat jeder Gruppenvorsitzende das Recht, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann den neuen Vorstand nach § 26 BGB zu wählen hat.

§ 11 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an.

- a) der Vorsitzende und gegebenenfalls ein Ehrenvorsitzender
- b) der zweite Vorsitzende (zugleich Stellvertreter des ersten Vorsitzenden)
- c) die Zuchtwarte für große Reihhühner und für Zwerg-Reihhühner

(lt. Beschluss der JHV vom 17.12.2017, Ämter der Obmänner entfallen. Diese Aufgabe übernehmen die Zuchtwarte)

- d) der Schatzmeister
- e) der Schrift- und Protokollführer, gegebenenfalls 2. Schrift- oder Protokollführer
- f) der Leiter der Öffentlichkeitsarbeit
- g) die Bezirksvorsitzenden

2. Die Mitglieder des Vorstandes zu a - f werden für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt.

3. Die Wahl erfolgt nach folgendem Modus:

- a) im 1. Jahr: der Vorsitzende, die Zuchtwarte
- b) im 2. Jahr: der zweite Vorsitzende, der Schatzmeister, der Pressewart
- c) im 3. Jahr: der Schriftführer

§ 12 Vertretung

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der zweite Vorsitzende jeweils allein.

2. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende zweite Vorsitzende des SV nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden vertritt.

§ 13 Verwaltung

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Alle Ämter im SV sind Ehrenämter.

3. Aufwandsentschädigungen werden nicht gezahlt. Reisekosten und bare Auslagen anlässlich der Verbandstagungen für VHGW und VZV sind zu erstatten.

4. Kasse und Geschäftsunterlagen sind nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres von den Kassenprüfern zu prüfen und haben darüber Bericht zu erstatten.

5. Die Kassenprüfer werden von der Hauptversammlung in jedem Jahr neu gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 14 Bezirke

Die Organisation der Bezirke hat sich an den Regelungen dieser Satzung zu orientieren.

§ 15 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den VHGW und VZV im Verhältnis der Mitglieder des SV.

§ 16 Überleitungsbestimmungen

Zur Herstellung des nach § 8 maßgebenden Wahlturnus für Vorstandswahlen sind im ersten Wahlverfahren nach Inkrafttreten dieser Satzung alle Vorstandsmitglieder einer Neuwahl zu unterziehen, soweit dies zur Herstellung des festgelegten Wahlturnus nötig ist. In diesem Falle

sind sie für verkürzte Wahlperioden von ein, zwei oder drei Jahren zu besetzen, damit ab dem zweiten Wahlverfahren nach Inkrafttreten der Satzung der in § 8 festgelegte Turnus eingehalten werden kann.

§ 17 Schlussbestimmung

Die Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 26.05.2001 in Ginst auf Rügen beschlossen. Die bisherigen Satzungen beider Sonderevereine sind somit aufgehoben.

Schriftführer

1. Vorsitzender (Waldemar Zorn) (Georg Wulff)

